

EINGEGANGEN

U 9. Feb. 2006

Herrn
Svend Dietel
Leutragraben 1
07743 Jena

Berlin, den 08.02.2006

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Sehr geehrter Herr Dietel,

für das Vertrauen, dass Sie uns mit einer stichwortfreien Spende ausgesprochen haben, danken wir Ihnen sehr. Gerade projektungebundene Spenden sichern die Arbeit von Ärzten ohne Grenzen und ermöglichen es uns, schnell und flexibel auf Notsituationen zu reagieren.

In den vergangenen Wochen und Monaten war unsere Arbeit unter anderem von den Folgen des verheerenden Erdbebens in der Kaschmirregion bestimmt. Vor allem die schlechten Lebensbedingungen der Überlebenden und der Winter bereiten unseren Mitarbeitern Sorge. Gesundheitsprobleme nehmen als Folge der schlechten Lebensbedingungen in provisorischen Unterkünften zu. Die Helfer konzentrieren sich deshalb auch in den kommenden Wochen darauf, den obdachlos gewordenen Menschen Schutz vor Kälte und Schnee zu geben.

Da viele in den Bergen gelegene Gebiete noch immer schwer zu erreichen sind, gelangen die momentan 550 nationalen und internationalen Helfer vielfach nur zu Fuß oder per Helikopter zu den Betroffenen.

Bislang hat Ärzte ohne Grenzen 11.900 winterfeste Zelte, knapp 160.000 Decken und 14.400 Pakete mit Baumaterialien im pakistanischen Teil Kaschmirs und in der ebenfalls stark zerstörten Nord-West-Provinz verteilt. Die medizinischen Teams behandeln durchschnittlich 1.000 Patienten am Tag. Zu den Aktivitäten gehören auch umfassende Impfaktionen gegen Masern, Tetanus und Kinderlähmung.

Wenn Sie mehr über die Situation in Kaschmir und über andere Projekte von Ärzten ohne Grenzen erfahren möchten, finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.aerzte-ohne-grenzen.de

Nochmals herzlichen Dank für Ihre Mithilfe
und freundliche Grüße



Arne Kasten
Leiter Spendenabteilung



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030-22 33 77-00
Fax: 030-22 33 77-88
E-Mail: office@berlin.n
www.aerzte-ohne-gren
Spendenkonto 97 0 9
Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Spendernr.: 01994

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift
des Zuwendenden:

Herrn
Svend Dietel
Leutragraben 1
07743 Jena

Betrag der Zuwendung

in Ziffern: ****3000,00 EUR**

in Buchstaben: **Dreitausend**

Tag der Zuwendung: **13.01.2006**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 17.08.2004 für die Jahre 2001 - 2003 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr.1 ggf. auch im Ausland verwendet wird.

Berlin, den 08.02.2006

Adrio Bacchetta
Geschäftsführer

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).